



§ 1

Der TSC Neptun e.V. Augsburg erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie der von der Mitgliederversammlung gewählte Jugendleiter.

§ 3

Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 4

Die Organe

Die Organe der Jugend sind:

- der Jugendausschuss
- die Jugendvollversammlung

§ 5

Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendleiter (Vorsitzender)
- zwei Jugendsprechern
- dem Kassenwart

Der Jugendleiter wird von den Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung des Hauptvereins gem. § 17 der Vereinssatzung gewählt.

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von 2 Mitgliedern des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 14 Tagen einzuberufen.

§ 6 Jugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern ab dem 10. Lebensjahr und dem Jugendleiter.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl der beiden Jugendsprecher und des Kassenwartes
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr, wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.

Die Jugendversammlung findet jährlich unmittelbar vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereines statt. § 20 der Satzung gilt entsprechend.

Außerordentliche Jugendversammlungen finden auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/10 aller stimmberechtigten Jugendlichen statt. § 23 der Satzung gilt entsprechend.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können von der Jugendversammlung sowie vom Jugendausschuß des Vereins beantragt werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung des Hauptvereines mit 2/3 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 8

Diese Jugendordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 20.03.2004 beschlossen.
Sie tritt am 20.03.2004 in Kraft.